



Lieboch, am 17.10.2025

GZ: B-2025-1171-00306-1
Ggst.: Gemeindestraßen Industriestraße West

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lieboch erlässt in Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung (Stmk. GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idgF, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 10.05.2010, folgende straßenpolizeiliche Verordnung:

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94 d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird auf Grundlage des Antrages der Strabag AG, Dir. AC, Bereich Verkehrswegebau Stmk Süd, Maggstraße 40, 8042 Graz, vorübergehend, **am 23.10.2025, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr**, auf der Gemeindestraße Industriestraße West (von der Abfahrtsrampe B76 kommend bis zum Kreisverkehr Industriestraße West) ein **allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen** verordnet. Baustellenfahrzeuge sind davon ausgenommen.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsregelung ist im beiliegenden Anhang A, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt kundzumachen:

1. Anbringung von Verkehrszeichen „Fahrverbot“
2. Anbringung einer „Zusatztafel“ „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“.

Parteienverkehr:	Montag von	07:30 – 12:00 Uhr
	Dienstag von	07:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch von	07:30 – 12:30 Uhr
	Freitag von	07:30 – 12:30 Uhr

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Behörde schriftlich zu verständigen.

Der Bürgermeister:



Stefan Helmreich, MBA



Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 20.10.2025

Abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich (per Mail) an:

- 1) Polizeiinspektion Lieboch
- 2) Rotes Kreuz, Ortsstelle Lieboch
- 3) Freiwillige Feuerwehr Lieboch
- 4) Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch

